

## **Leistungen nach dem Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen; Arbeitsmarktprogramm „Arbeit ohne Hindernisse“**

Mit dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeit ohne Hindernisse“ soll die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen vorangetrieben werden. Dafür wurden zusätzliche Mittel der Ausgleichsabgabe bereitgestellt. Nachfolgend möchte ich Sie über meine Hilfsmöglichkeiten bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen nach diesem Arbeitsmarktprogramm informieren.

### **Neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen**

Arbeitgeber, die neue und **unbefristete** Arbeitsplätze für besonders betroffene Schwerbehinderte schaffen, können eine arbeitsplatzbezogene Förderung erhalten. Diese Förderung erfolgt als Lohnkostenzuschuss und ist der Höhe nach so bemessen, dass der Arbeitgeber unter Einbeziehung der Leistungen eines anderen Leistungsträgers (z. B. der Agentur für Arbeit)

- im **ersten Beschäftigungsjahr** einen Zuschuss bis zu **70 v. H.**,
- im **zweiten Beschäftigungsjahr** einen Zuschuss bis zu **60 v. H.** und
- im **dritten bis fünften Beschäftigungsjahr** einen Zuschuss bis zu **50 v. H.**

der entstehenden Lohnkosten (Arbeitgeberbrutto) erhalten kann. Die Leistungen werden so lange gewährt, bis der Höchstförderbetrag i. H. v. 36.000,00 € ausgeschöpft ist, höchstens bis zum Ablauf des fünften Beschäftigungsjahres. Der vorgenannte Höchstförderbetrag entspricht einer Vollbeschäftigung und ist bei Teilzeitbeschäftigung anteilmäßig zu kürzen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Zahl der beschäftigten schwerbehinderten Menschen in dem Betrieb durch den geförderten Arbeitsplatz steigt. Der Begriff des Arbeitsplatzes entspricht dem Arbeitsplatzbegriff des § 156 i. V. m. § 185 Abs. 2 S. 3 SGB IX.

Entfristungen von Arbeitsverhältnissen werden nicht gefördert, weil dadurch die Zahl der beschäftigten schwerbehinderten Menschen im Betrieb nicht steigt.

Insbesondere muss ich darauf hinweisen, dass auf diese Leistungen **kein Rechtsanspruch** besteht. Die Leistung kann nur bewilligt werden wenn noch freie Mittel in dem Arbeitsmarktprogramm zur Verfügung stehen.

Betriebsbesuche erfolgen in der Regel nur bei den Arbeitgebern, die bisher noch keine Förderung im Rahmen eines Arbeitsmarktprogramms (Job 4000/ Job 2015/ Job 2016 / Arbeit ohne Hindernisse) in Anspruch genommen haben. Wenn Sie dennoch Interesse an einem Betriebsbesuch haben, sollten Sie dies mit dem Antrag mitteilen.

Für technische Probleme bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen steht mein **technischer Beratungsdienst** zur Verfügung.

**Zur Prüfung einer Fördermöglichkeit kann ein formloser Antrag gestellt werden und es sollten die folgenden Fragen geklärt bzw. Unterlagen vorgelegt werden:**

1. Angaben zur Art des Betriebes, seit wann der Betrieb besteht, zu seiner Rechtsform und wirtschaftlichen Situation

2. Angabe der Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer (ohne Auszubildende)
3. Angabe der Zahl der regelmäßig beschäftigten schwerbehinderten Arbeitnehmer, diesen gleichgestellte, Auszubildende und mehrfachanrechenbaren Personen
4. Persönliche Angaben zu dem Arbeitnehmer, der eingestellt werden soll:  
Name, Geburtsdatum , Anschrift
5. Berufliche Qualifikation, bisherige berufliche Tätigkeit, ggfs. Kopie Lebenslauf beifügen
6. Kopie des Anerkennungsbescheides des Versorgungsamtes aus dem die Art der anerkannten Behinderung ersichtlich ist oder Einverständniserklärung des einzustellenden Arbeitnehmers, dass ich diesen Bescheid beim Versorgungsamt anfordern kann
7. Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. des Gleichstellungsbescheides der Agentur für Arbeit
8. Arbeitsplatzbeschreibung, Anschrift der Betriebsstätte (wo befindet sich der Arbeitsplatz)
9. Vorbereiteter unbefristeter Arbeitsvertrag
10. Werden Leistungen von der Agentur für Arbeit gewährt? Wenn ja, welche? Ggf. Bewilligungsbescheid in Kopie beifügen.